

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
9. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6, 1010 Wien
15. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
16. Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

- 17.Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm
Platz 1, 1020 Wien
- 18.Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 19.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 20.Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 21.Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 22.Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 23.Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 24.Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 25.Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
- 26.Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 27.Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 28.Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz-

Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 28. Mai 2018 abzugeben.“

Niederösterreichischer Gemeindebund:

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die geplanten, im Wesentlichen in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984 und in Umsetzung von EU-Richtlinien erfolgenden Gesetzesänderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßig relevante Bedenken bestehen; dies umso mehr als die ausgeführten

Regelungen nicht für Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben u.a. einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gelten und für die Gemeinden darüberhinaus keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten sind.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:
Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergeht zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkung:“

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung „Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO)“ sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ:

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung vom 30. April 2018 nimmt die NÖ Landarbeiterkammer wie folgt Stellung:
Es handelt sich ausschließlich um den gesetzlich notwendigen Nachvollzug von Regelungen, welche ohne Befassung der Sozialpartner im Grundsatzgesetz LAG implementiert wurden. Die NÖ Landarbeiterkammer erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass damit teilweise Rechte der wirtschaftlich ohnehin unterprivilegierten Gruppe der Landarbeiter beschnitten wurden ohne Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 22 (Anspruch auf Entgeltfortzahlung), 22c (Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses) und 25 (Kündigung) der NÖ Landarbeitsordnung entsprechen den inhaltlichen Vorgaben

der mit BGBl. I Nr. 153/2017 vom 13. November 2017 vorgenommenen Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984.

Die gefertigte Kammer hat daher keinen Einwand gegen den gegenständlichen Entwurf und die hiermit ebenfalls vorgenommenen Aktualisierungen von Zitaten.“

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Die AUVA dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der NÖ LAO hinsichtlich der Entgeltfortzahlung. Die vorgeschlagenen Regelungen des § 22 NÖ LAO stellen auf die auslösenden Ereignisse „Krankheit oder Unglücksfall“ ab. Während im § 22 Abs 1 die Textierung „Krankheit oder Unglücksfall“ verwendet wird, lautet in § 22 Abs 4 die Formulierung „Krankheit (Unglücksfall)“. Angeregt wird, auch in § 22 Abs 4 von „Krankheit oder Unglücksfall“ zu sprechen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Der Gesetzesentwurf zu § 22 Abs. 4 NÖ LAO entspricht der grundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 21 Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1984.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z 33 (Anlage B, Artikel XIX):

Die Übergangsbestimmung wäre auch in das Inhaltsverzeichnis der NÖ Landarbeitsordnung 1973 aufzunehmen. Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

„In der Anlage B des Inhaltsverzeichnisses lautet der Eintrag zu den Übergangsbestimmungen:

„Artikel I bis XIX““

Der Anregung wurde entsprochen.

3. Zu den Erläuterungen

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.